

Gute Geschäfte

Das **ABC** des
Prostituiertenschutzgesetzes



lm-

Herausgeber Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen e.V.

Wilhelmine-Gemberg-Weg 12 | 10179 Berlin

Tel 0174 91 99 246 | info@bsd-ev.info | www.bsd-ev.info

Redaktion, Koordination + Copyright Stephanie Klee,

Agentur highLights, Berlin

Layout und Satz Brigitte Reinhardt Design, Hamburg

Stand Dezember 2017

Auflage 20.000

Gute Geschäfte

Das ABC des Prostituiertenschutzgesetzes

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Bordellbetreiberinnen und Bordellbetreiber,
die Prostitutionsbranche steht vor großen Herausforderungen. Zu den verschiedenen Gesetzen, wie u. a. dem Prostitutionsgesetz, dem Strafrecht, den Polizei- und Steuergesetzen, dem Gewerbe- und Baurecht (siehe Seite 23), ist nach jahrelangen Diskussionen das Prostituiertenschutzgesetz hinzugekommen. Das Gesetz wird die Branche grundlegend verändern.

Wir hätten uns einen anderen Weg vorstellen können: mit dem Prostitutionsgesetz (ProstG) von 2002, das erstmals Sexarbeiter*innen ihren Lohn zusprach und die Führung eines Bordells als normalen Geschäftsbetrieb ermöglichte, wollten wir fortfahren und forderten daher, die – schrittweise – Einbeziehung der Branche z. B. im Gewerbe- und Baurecht.

Doch die Politik ist einen anderen Weg gegangen! Und so bleibt uns nur mit dieser Broschüre das Gesetz verständlich zu machen und auf jeden Fall bei der Umsetzung zu helfen.

**Denn nur wer Bescheid weiß und sich professionell verhält, ist erfolgreich.
In dem Sinne wünschen wir**

Gute Geschäfte





Prostituierten- schutzgesetz

Das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen

kurz Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) enthält viel Neues für Sexarbeiter*innen und Bordellbetreiber_innen, aber auch Kunden haben manches zu beachten. Das Bundesgesetz besteht aus mehreren Artikeln. Artikel 1 ist das Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG), welches aus 38 Paragraphen besteht. Die weiteren Artikel ändern Gesetze wie das ProstG, das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, die Gewerbeordnung, das Sozialgesetzbuch IV und das Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten. Das Gesetz hat auch noch eine sehr ausführliche Begründung. Daneben sind zwei Rechtsverordnungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die Ausführungsverordnungen oder -gesetze der 16 Bundesländer zu beachten.

***So oder so – ein Blick
ins Gesetz schadet nie.***



Das Gesetz ist in Gänze am 1. Juli 2017 in Kraft getreten. Zum Teil bestanden für schon tätige Sexarbeiter*innen und schon bestehende Bordelle Übergangsregelungen bis zum 31.12.2017. Die 16 Bundesländer, als Ausführende des Bundesgesetzes bzw. die Städte, Kreise und Gemeinden mussten völlig neue Aufgaben übernehmen, neue Behördenstrukturen aufbauen, Büroräume einrichten, Personal finden und ausbilden. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen und sicher müssen sich alle Beteiligten in Geduld üben und vor Ort immer wieder nachfragen und sich informieren – um Nachteile zu vermeiden.

Eine „Vogel-Strauß-Politik“ hilft da sicher nicht weiter!



Die Politik hat sich bei dem Gesetz von dem Gedanken leiten lassen, dass vor allem die Sexarbeiter*innen geschützt werden sollen. So ist auch der Name „Prostituiertenschutzgesetz“ zu erklären. Diesen Schutz glaubt man u. a. gewährleisten zu können, indem sich Sexarbeiter*innen regelmäßig bei Behörden melden müssen. Die Behörden sollen die Sexarbeiter*innen über ihre Rechte und Pflichten informieren und dabei möglichst erkennen, welche Sexarbeiter*in geschützt werden muss. Sie sollen dann an andere Behörden und deren Hilfsangebote verweisen.

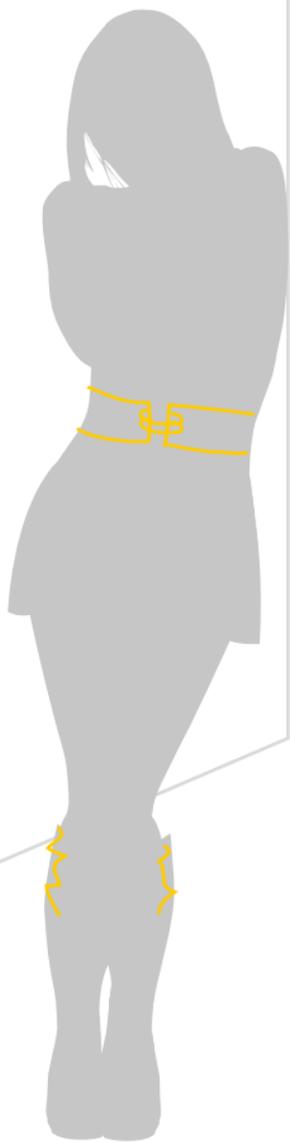
Ob das Gesetz mit diesem anspruchsvollen Namen dem Ziel gerecht wird, wird die Zukunft zeigen!

Daneben will das Prostituiertenschutzgesetz alles rund um die Prostitution regeln und besonders die Betriebe mit engen Vorgaben überprüfen. Viele Regelungen sind dem Gaststätten- und Gewerbebereich entnommen.

Eine Ausnahme bildet der Geschäftsbereich der Straße und des Internets: sie werden nicht als Prostitutionsstätten erfasst.

Definition lt. ProstSchG „Eine sexuelle Dienstleistung ist eine sexuelle Handlung mindestens 1 Person an oder vor mindestens 1 anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt.“

Damit soll die gesamte Palette der sexuellen Dienstleistungen erfasst werden: sowohl das klassische Spektrum der Leistungen von den Sexarbeiter*innen in den verschiedenen Bordellen als auch BDSM-, Tantra und Sexualassistenz. Entscheidend ist, dass die sexuellen Dienstleistungen gegen **Entgelt** angeboten werden. Das ist gewöhnlicher Weise **GELD**, kann aber auch eine Bezahlung in Form eines Abendessens, einer Reise, einer guten Schulnote, die Zurverfügungstellung von einer Wohnung, etc. sein. Es muss sich nicht um eine gewerbliche Tätigkeit handeln.



Regelungen für Prostituierte

Im Gesetz wird durchgängig von Prostituierten gesprochen. Im politischen Kontext heißt es eher Sexarbeiter*in und Sexarbeit.



Wir benutzen in dieser Broschüre beide Begriffe, um die „Sprache“ des Gesetzes und der Behörden bekannt zu machen, den Gebrauch damit zu üben und um andererseits unsere politische Verortung als Bundesverband deutlich zu machen:

wir setzen uns für die Rechte von Sexarbeiter*innen, Bordellbetreiber_innen und Kunden in der Sexarbeit ein.

Definition lt. ProstSchG „Prostituierte sind Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen.“

Egal wo du arbeitest: auf der Straße, in einer Bar, einem Club, einem Laufhaus, einer fkk-Wellnessoase, bei Termingeschäften, Escort, in einem Wohnungsbordell, Massage- oder SM-Studio, im Lovemobil, als Sexualassistentin, bei Haus- und Hotelbesuchen, etc. Und natürlich betrifft das Gesetz auch die männlichen und trans* Sexarbeiter, also z. B. Stricher, Callboys und den Tantra-Masseur. Alle sind im Sinne des Gesetzes Prostituierte.

Als Prostituierte oder Prostituirter musst du eine gültige Bescheinigung über eine gesundheitliche Beratung und eine Anmeldebescheinigung **bei der Arbeit mit dir führen**.



Umgangssprachlich wird diese Anmeldebescheinigung oft als **Hurenausweis** bezeichnet.

Gesundheitliche Beratung

du musst dich regelmäßig, d. h. **mindestens alle 12 Monate** gesundheitlich beraten lassen. Darüber erhältst du eine Bescheinigung. Diese Bescheinigung darf bei der ersten Anmeldung nicht älter als 3 Monate sein. (wenn du unter 21 Jahren alt bist, musst du dich **mindestens alle 6 Monate** beraten lassen.)



Anmeldung bei der Behörde

du musst dich bei einer Behörde anmelden und erhältst auch darüber eine Bescheinigung. Wenn du 21 Jahre und älter bist, musst du diese Bescheinigung **alle 2 Jahre** erneuern lassen. (Wenn du unter 21 Jahre alt bist: **jedes Jahr**.)

Gesundheitliche Beratung

- du musst persönlich zum Gesundheitsamt gehen,
- du musst deinen Personalausweis oder ein anderes Ausweisdokument vorlegen,
- darüber erhältst du eine Bescheinigung und musst eventuell dafür eine Gebühr bezahlen.

Die Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung enthält:

- deinen Vor- und Nachnamen,
- dein Geburtsdatum,
- die Gesundheitsbehörde, das Datum der Ausstellung und die Gültigkeit.

Zusätzlich kannst du dir die Bescheinigung mit einem **ALIAS-Namen** ausstellen lassen (siehe Seite 13).

Du wirst **beraten** zu Fragen der Krankheitsverhütung, der Empfängnisregelung, der Schwangerschaft und der Risiken des Alkohol- und Drogengebrauchs.

Wichtig

Das ProstSchG
verlangt keine
Pflichtunter-
suchung!

Anmeldung bei der Behörde

- du musst persönlich zur Anmeldebehörde gehen,
- vor Aufnahme der Tätigkeit,
(schon vor dem 01. Juli 2017 tätige Prostituierte müssen sich spätestens **bis zum 31.12.17** anmelden. Deine 1. Anmeldung ist dann für 3 Jahre gültig, die Bescheinigung über die erste gesundheitliche Beratung ist für zwei Jahre gültig),
- du musst deinen Personalausweis oder ein anderes Ausweisdokument vorlegen,
- Migrant*innen (nicht Unionsbürger_innen) müssen zusätzlich eine Arbeitserlaubnis vorlegen,
- du brauchst 2 Lichtbilder,
- notiert wird dein Vor- und Nachname, dein Geburtstag und dein Geburtsort, deine Staatsangehörigkeit, deine Meldeanschrift oder deine Zustellanschrift,
- die Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung darf nicht älter als 3 Monate sein.

Du wirst **beraten und informiert** mindestens zum ProstSchG, zum ProstG und zu anderen Gesetzen rund um das Gewerbe, zur Krankenversicherung und sozialen Absicherung, zu gesundheitlichen und sozialen Beratungsangeboten, zu Hilfen in Notsituationen und zu steuerlichen Pflichten. Die Informationen sollen in der Sprache vermittelt werden, die du verstehst, d. h. ggfs. wird eine Sprachmittler_in hinzugeholt. Dies soll in einem vertraulichen Rahmen stattfinden.

Weiter kann die Behörde dich an andere Beratungsstellen vermitteln. Sie muss aber auf jeden Fall tätig werden, wenn es um deinen Schutz geht, z. B. wenn du zur Prostitution gezwungen wirst oder wenn deine Zwangslage als Migrantin ausgenutzt wird. Hier geht es um die Verfolgung von Straftaten.

Die **Anmeldebescheinigung** enthält:

- dein Lichtbild,
- deinen Vor- und Nachnamen,
- dein Geburtsdatum und Geburtsort,
- deine Staatsangehörigkeit,
- die Bundesländer oder Städte, wo du planst zu arbeiten,
- die Gültigkeit der Bescheinigung und die ausstellende Behörde.

In der Bescheinigung werden alle Bundesländer oder Kommunen eingetragen, in denen du zukünftig arbeiten willst. Bestehe darauf, dass alle 16 Bundesländer notiert werden. So bist du mobil und von der Behörde unabhängig und musst neue Städte nicht nachtragen lassen.

Alternativ kannst du beide Bescheinigungen auf einen **ALIAS-Namen** ausstellen lassen. Das kann dein Künstlernamen sein z. B. Natascha, Irma la Douce oder Biene Maya.

Bei Kontrollen kann dann z. B. die Polizei anhand des Lichtbildes und dem Vergleich mit deinem Pass deine Identität feststellen. Natürlich erhält sie auch über eine Anfrage bei der Anmeldebehörde deinen richtigen Namen.

Beide Bescheinigungen musst du bei der Arbeit immer bei dir haben und ggfs. Behörden vorzeigen. Ohne beide Bescheinigungen darf dich eine Bordellbetreiber_in nicht arbeiten lassen. Wirst du ohne diese Bescheinigung angetroffen, kannst du zunächst eine mündliche Verwarnung und später ein Bußgeld von bis zu 1.000 Euro bekommen (je nach Einzelfall und deinen persönlichen Verhältnissen).

Die Bordellbetreiber_in notiert deine Daten und muss diese ggfs. den Behörden zeigen.

Die Bordellbetreiber_in muss dir Quittungen über die Zimmermiete, die Zimmerabgabe, deine Provision oder deinen anteiligen Verdienst ausstellen und dies auch ggfs. den Behörden zeigen.

Die Anmeldebehörde gibt deine Daten an das Finanzamt weiter.

Für dich ändert sich dadurch nichts. Wie bisher musst du beim Finanzamt die Tätigkeit anmelden und dafür den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung – Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen Tätigkeit“ ausfüllen. Du bekommst dann ggfs. deine Steuernummer mitgeteilt. Und wie bisher musst du deine Erklärung für die Einkommensteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuer pro Kalenderjahr bei deinem zuständigen Finanzamt einreichen.

Mit dem ProstSchG erhält das Finanzamt die Meldung über deine berufliche Tätigkeit nun zusätzlich auch von der Anmeldebehörde.

Die Anmeldebescheinigung erhältst du **NICHT**

- wenn nicht alle Nachweise vorliegen,
- wenn du unter 18 Jahren alt bist,
- für die letzten 6 Wochen vor der Entbindung, wenn du schwanger bist,
- wenn du unter 21 Jahren alt bist und durch Dritte zur Prostitution gebracht wurdest und zur Fortsetzung der Prostitution angehalten wirst,
- wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass du dich in einer Zwangslage befindest, dass du hilflos bist, dich in einem fremden Land befindest oder in einer persönlichen Abhängigkeit und dies ausgenutzt wird.

Welche **Behörde** in den Städten zuständig ist, musst du jeweils erfragen. Hier bist du auch mit allen Fragen richtig. Berate dich zusätzlich mit deinen Kolleg*innen, informiere dich im Internet oder bei einer Fachberatungsstelle für Prostituierte (siehe Seite 37).

Nach dem Gesetz sollst du die Anmeldung in der Stadt vornehmen, wo du **hauptsächlich arbeiten** willst, d. h. wenn du in mehreren Städten arbeiten willst, kannst du dir überlegen wo dein Schwerpunkt ist und dich dort anmelden!

Manche Behörden verlangen für die Bescheinigung eine Gebühr (z. B. je 35,00 Euro) – **andere nicht!**

Die Behörde sollte sofort oder spätestens innerhalb von 5 Tagen über deinen Antrag entscheiden.



***Aber dies ist noch nicht alles.
Du musst ebenfalls beachten:***

- dass du der Behörde alle Änderungen in deinen Verhältnissen mitteilst und zwar innerhalb von 14 Tagen: z. B. eine Namensänderung im Zuge einer Heirat oder eine neue Anschrift,
- dass auch für Sexarbeiter*innen die Kondompflicht beim Geschlechtsverkehr (vaginal, oral und anal) besteht – auch wenn du nicht bestraft werden kannst, sondern nur der Kunde,
- dass Werbung für Geschlechtsverkehr ohne Kondom nicht erlaubt ist – auch keine Umschreibungen oder Abkürzungen,
- dass Gang-Bang-Parties und Flatrate-Angebote verboten sind,
- dass du nicht mehr in dem Zimmer schlafen darfst, in dem du arbeitest – d. h. hier kommen ggfs. weitere Kosten auf dich zu, wenn du eine separate Schlafmöglichkeit anmieten musst,
- dass du allerdings allein in deiner Wohnung arbeiten und wohnen darfst,
- dass – wenn du dir mit einer weiteren Kollegin oder einem Kollegen ein Haus, eine Wohnung oder Apartment teilst – du eine Prostitutionsstätte führst und dafür einen umfangreichen Antrag stellen musst (siehe Seite 18),
- andere Gesetze sind ebenfalls zu beachten: z. B. das Prostitutionsgesetz, die Sperrgebietes-VO, das Infektionsschutzgesetz,

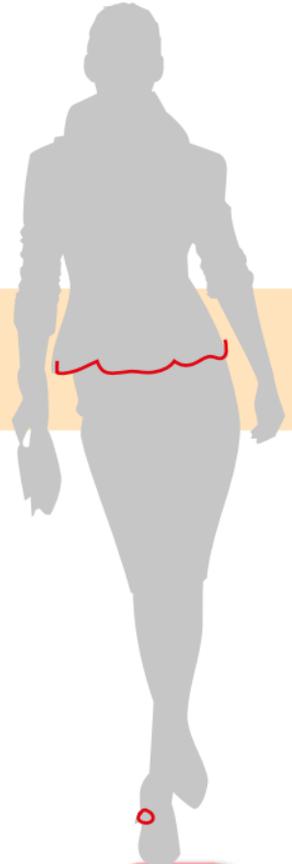
- ☛ eine Löschung der Daten bei der Anmeldebehörde erfolgt spätestens 3 Monate nach der Beendigung der Tätigkeit bzw. Ablauf der Gültigkeit der Anmeldebescheinigung.



Sicher wird es noch eine Zeitlang dauern, bis alle Behörden eingerichtet sind und die Arbeit geregelt verläuft. Und sicher hört sich diese neue Bürokratie auch zunächst kompliziert an, aber mit ein bisschen Planung

und Informationen wirst Du es schaffen und kannst Dich dann wieder auf Deine Arbeit konzentrieren.

Sei gut und klug und arbeite professionell.



Regelungen für das Prostitutionsgewerbe



Definition lt. ProstSchG Hierunter werden alle **Prostitutionsstätten** verstanden, wie z. B. Wohnungsbordelle, Clubs, Bars, Laufhäuser, Apartments, Sauna-Clubs, SM-Studios, aber auch **Prostitutionsfahrzeuge (Lovemobile), Prostitutionsveranstaltungen und die Prostitutionsvermittlung.**

Dabei wird kein Unterschied gemacht zwischen kleinen oder großen Prostitutionsstätten, mit einem privaten, ruhigen Ablauf oder mit Alkoholausschank oder großen Events. Für die Erlaubnis als Prostitutionsgewerbe werden grundsätzlich alle Betriebe über einen Kamm geschoren und müssen die gleichen Bedingungen erfüllen.

Neben gemeinsamen Vorschriften für alle Formen des Prostitutionsgewerbes gibt es spezielle Sonderregelungen für die einzelnen Gewerbearten.

Für alle Prostitutionsgewerbe gilt gleichermaßen:

- ⬆ eine **Erlaubnis** ist erforderlich. Sie ist zu beantragen bei der zuständigen Behörde. Dies ist meist das Ordnungsamt oder das Gewerbeamt der Stadt oder des Kreises,
- ⬆ ein Antrag auf Erlaubnis muss **vor der Eröffnung** gestellt werden. (Für Prostitutionsstätten, die schon vor dem 01. Juli 2017 bestanden, gilt die Ausnahme, dass sie weiterarbeiten dürfen, wenn sie den Betrieb bis zum 01. 10. 2017 „angezeigt“ und bis zum 31. 12. 2017 den Antrag auf Erlaubnis gestellt haben. Diese Prostitutionsstätten gelten als „erlaubt“, bis die Behörde über den Antrag entschieden hat. Alle neuen Prostitutionsstätten dürfen erst bei Vorliegen der Erlaubnis das Geschäft eröffnen.)
- ⬆ die Erlaubnis wird für ein bestimmtes Betriebskonzept und für die angegebenen baulichen Einrichtungen, Anlagen und Räume erteilt. Der Schutz der Prostituierten, der Beschäftigten, der Kunden, der Anwohner_innen, Anlieger und der Allgemeinheit sind zu beachten,
- ⬆ eine Person **unter 18 Jahren** kann keine Erlaubnis beantragen und kann auch keine Stellvertretererlaubnis erhalten,
- ⬆ Bestandteil des Erlaubnisantrages sind u. a. der Name, Geburtsdatum, Anschrift und alle Stellvertreter (oder bei juristischen Personen/Personenvereinigungen die Firma, die Anschrift, die Nummer des Registerblattes im Handelsregister sowie deren Sitz) und ein **Betriebskonzept** mit vielen Beschreibungen. Antragsformulare können auf den jeweiligen Websites der Bundesländer und Kommunen eingesehen werden.

Das Betriebskonzept soll

- ❑ die typischen organisatorischen Abläufe und Rahmenbedingungen für die Erbringung der sexuellen Dienstleistungen darstellen,
 - ❑ Maßnahmen beschreiben, die verhindern, dass Personen unter 18 Jahren als Sexarbeiter*innen tätig werden,
 - ❑ Maßnahmen beschreiben, die verhindern, dass Personen unter 21 Jahren als Menschenhandelsopfer zur Aufnahme oder Fortführung der Prostitution gebracht werden,
 - ❑ Maßnahmen der Prävention von sexuell übertragbaren Infektionen beschreiben,
 - ❑ Maßnahmen beschreiben, die dem Interesse der Gesundheit von Sexarbeiter*innen und Dritten dienen,
 - ❑ Maßnahmen beschreiben, die der Sicherheit von Sexarbeiter*innen und Dritten dienen,
 - ❑ Maßnahmen beschreiben, die die Anwesenheit von Personen unter 18 Jahren unterbinden.
- ⬆ die Betreiber_in muss die **erforderliche Zuverlässigkeit** besitzen und dies mit einem Führungszeugnis der Behörden (nach dem Bundeszentralregistergesetz) nachweisen **UND** es wird eine Stellungnahme der zuständigen Landespolizei, einer zentralen Polizeidienststelle oder des jeweiligen Landeskriminalamtes eingeholt. Eine erneute Überprüfung der Zuverlässigkeit erfolgt spätestens nach 3 Jahren.

Das ProstSchG schließt von der erforderlichen Zuverlässigkeit u. a. Personen aus, die z. B. in den letzten 5 Jahren wegen eines Verbrechens verurteilt wurden, besonders bei Vergehen gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit etc. oder Mitglied in einem sog. Rocker-Verein sind.

- ⬆️ Stellvertreter haben die gleichen Erfordernisse zu erfüllen und eine Erlaubnis als Stellvertreter zu beantragen,
- ⬆️ nur angemeldete Prostituierte mit einer gültigen Bescheinigung über die gesundheitlichen Beratung dürfen in einem Prostitutionsgewerbe arbeiten. Ihre „Freiwilligkeit/Selbstständigkeit“ muss der Betreiber allerdings nochmals „prüfen“, d. h. er kann sich nicht auf die Prüfung der Anmeldebehörde und deren Bescheinigung verlassen. Für ihn kann das Konsequenzen haben. Die Betreiber_in hat die Sexarbeiter*innen jeweils an die gesundheitliche Beratungspflicht und die Anmeldepflicht hinzuweisen,
- ⬆️ die Ausgestaltung sexueller Dienstleistungen liegt ausschließlich bei den Prostituierten und Kunden. Der Betreiber darf hier keine Weisungen erteilen,
- ⬆️ die Betreiber_in hat **schriftliche Vereinbarungen** mit den Sexarbeiter*innen über die beiderseitigen Leistungen zu treffen. Die Leistungen dürfen kein Wucher sein oder in einem auffälligen Missverhältnis zueinander stehen,
- ⬆️ **der Betreiber_in obliegen umfangreiche** Aufzeichnungs-, Auskunfts- und Quittierpflichten. Aufzeichnungen z. B. über Mieten und Abgaben sind für jeden Tag am gleichen Tag vorzunehmen.

So hat er zu jeder Sexarbeiter*in den Vor- und Nachnamen, die Daten der gesundheitlichen Bescheinigung und der Anmeldebescheinigung und die einzelnen Tätigkeitstage zu notieren.

⬆ zu der Erlaubnis sind ggfs. Auflagen und Beschränkungen möglich. Diese kann die Behörde auch nachträglich veranlassen,

⬆ die Betreiber_in hat für die Sicherheit und Gesundheit von Sexarbeiter*innen zu sorgen,

⬆ die Bordellbetreiber_in hat durch **Aushang** auf die Kondompflicht hinzuweisen und darf für Verkehr ohne Kondom **keine Werbung** machen. Kondome, Gleitmittel und Hygieneartikel müssen jederzeit bereitstehen,

⬆ über die erstmalige Erteilung der Erlaubnis erfolgt eine Meldung an das zuständige Finanzamt.



Hier sind weitestgehend die Regelungen des Gaststätten- und Gewerberechts übernommen worden. Wer schon z. B. wegen des Alkoholausschanks in einer Bar über eine entsprechende Gaststättenkonzession verfügt, kennt diese umfangreichen Regelungen (auch die aus dem Bau-Nutzungsrecht) und tut sich jetzt leichter mit der Zusammenstellung aller Unterlagen für die Erlaubnis als Prostitutionsstätte.

Die vielen, kleinen, diskreten, unscheinbaren Betriebe, die bisher meist nur eine Gewebeanzeige vorgenommen hatten, werden sich schwerer tun. Denn für die ist alles neu.

Da hilft nur eins: informieren und Schritt für Schritt erledigen!



Sind diese umfangreichen Punkte nicht erfüllt, kann die Erlaubnis versagt werden. Weitere Versagungsgründe für die Erlaubnis können bestehen, wenn z. B. das Betriebskonzept unvereinbar ist mit dem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung (so sind Gangbang- und Flatrate-Angebote grundsätzlich verboten) oder wenn Prostituierte ausgebeutet werden.

Achtung

Das Gaststätten-, Gewerbe-, Bau-, Wasser- und Immissionsrecht bleibt neben dem ProstSchG bestehen, auch die Sperrgebiets-VO und das ProstG.

Das bedeutet für den einzelnen Betrieb, dass er nicht nur die Erlaubnis nach dem ProstSchG beantragen muss, sondern auch bei den anderen zuständigen Behörden entsprechende Anträge stellen muss. So braucht eine Bar zusätzlich eine Gaststättenkonzession und jeder Betrieb eine Baunutzungsgenehmigung.

Hier handelt es sich um getrennte Verwaltungsverfahren, die nebeneinander laufen können. Auf jeden Fall kann die Behörde, die das Erlaubnisverfahren nach dem ProstSchG durchführt, das Vorliegen der anderen Genehmigungen verlangen!

Und natürlich erheben die Behörden auch entsprechende Gebühren!



Prostitutions- stätten



sind Gebäude, Räume und sonstige ortsfeste Anlagen, wenn dort sexuelle Dienstleistungen angeboten werden. Dazu gehören Wohnungsbordelle, Clubs, Bars, Laufhäuser, Saunen, Massage- und SM-Studios, Apartments, etc.

Die obigen Erfordernisse müssen von allen erfüllt werden, egal wie klein oder groß sie sind, welches Ambiente sie haben und welcher Service von der Sexarbeiter*in hier angeboten wird

Außer

**1 Person
wohnt und
arbeitet als
Sexarbeiter*in
in der eigenen
Wohnung.**

Mindestanforderungen an eine Prostitutionsstätte:

- ❑ die Arbeitsräume dürfen von außen nicht einsehbar sein,
- ❑ es muss ein sachgerechtes Notrufsystem bestehen,
- ❑ die Türen der Arbeitsräume müssen von innen zu öffnen sein,
- ❑ es muss angemessene Sanitäreinrichtungen für Sexarbeiter*innen, Beschäftigte und Kunden geben,
- ❑ es muss geeignete Aufenthalts- und Pausenräume geben,
- ❑ individuell verschließbare Aufbewahrungsmöglichkeiten für persönliche Dinge müssen vorhanden sein,
- ❑ **und eine Nutzung der Arbeitsräume zu „privaten“ Schlaf- oder Wohnzwecken ist nicht mehr erlaubt.**

Ausnahmen bei den Mindestanforderungen sind bei bereits bestehenden Prostitutionsstätten, **sog. Alt-Betrieben** möglich (Betriebe, die vor dem 01. 07. 2017 bereits bestanden) und können auch bei **Prostitutionsstätten** in Wohnungen zugelassen werden.



Prostitutions- fahrzeuge



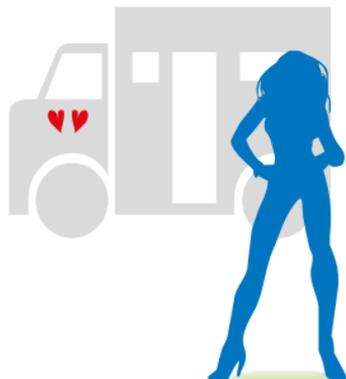
***auch Lovemobile genannt
müssen beachten:***

- die Erlaubnis wird für ein bestimmtes Betriebskonzept und für ein bestimmtes Fahrzeug mit einer bestimmten Ausstattung erteilt,
- neben der Erlaubnis zur Bereitstellung als Prostitutionsfahrzeug ist das Kfz-Kennzeichen, der genaue Aufstellungsort, die Dauer der Aufstellung, die Betriebszeiten und die Kopien der Anmeldungen der dort tätigen Sexarbeiter*innen und Kopien der mit ihnen geschlossenen Vereinbarungen vorzulegen,
- die Fahrzeuge müssen über eine gültige Betriebszulassung verfügen und müssen sich in einem technisch betriebsbereiten Zustand befinden,
- Ort und Betriebszeiten müssen dem Schutz der Sexarbeiter*innen, dem Schutz der Jugend, der Anwohner_innen und der Allgemeinheit genügen.

Mindestanforderungen für Fahrzeuge:

- ... sie müssen neben dem Betriebskonzept über einen entsprechend großen Innenraum und
- ... über eine angemessene Ausstattung verfügen,
- ... die Tür muss von innen zu öffnen und Hilfe muss erreichbar sein,
- ... auch muss es eine sanitäre Ausstattung geben,
- ... die Erlaubnis ist für 3 Jahre gültig und kann verlängert werden,
- ... zusätzlich muss das Fahrzeug **2 Wochen vor dem Aufstellen** bei der zuständigen Behörde **angezeigt werden**, wenn ein Fahrzeug an mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen oder mehrmals in einem Monat betrieben werden soll.

Das Straßen- und Wegerecht ist ebenfalls zu beachten. **Schiffe** gelten ggfs. als Prostitutionsfahrzeuge und haben die gleichen Erfordernisse zu erfüllen.



Prostitutions- veranstaltungen



richten sich an einen offenen Kreis von Teilnehmer_innen. Sie müssen neben den obigen allgemeinen Regelungen zusätzlich beachten:

- ▶ die Erlaubnis wird für ein bestimmtes Betriebskonzept erteilt. Die Erlaubnis kann für 1 Veranstaltung oder für mehrere erteilt werden,
- ▶ in dem **Veranstaltungskonzept** sind die räumlichen, organisatorischen und zeitlichen Rahmenbedingungen zu beschreiben,
- ▶ Veranstaltungen müssen zusätzlich 4 Wochen vorher bei dem am Ort der Veranstaltung zuständigen Behörde **angezeigt, also angemeldet** werden,
- ▶ bei der Anzeige sind u. a. erneut Angaben über die Betreiber_in, den Ort und die Zeit der Veranstaltung und Kopien der Anmeldebescheinigungen der voraussichtlich tätigen Sexarbeiter*innen und Kopien der mit ihnen geschlossenen Vereinbarungen vorzulegen.

Prostitutions- vermittlung



ist die Vermittlung mindestens einer Person für sexuelle Dienstleistungen – außerhalb von Prostitutionsstätten, also u. a. Escort, Haus- und Hotelbesuche.

Die **Kontrolle und Überwachung** der Prostitutionsgewerbe spielt eine große Rolle:

- so haben die zuständigen Behörden die Befugnis, jederzeit die Geschäftsräume zu betreten,
- dort können sie jederzeit Personenkontrollen durchführen,
- und es besteht Auskunftspflicht,
- auch können Auflagen mit Konsequenzen verbunden werden. Die zuständige Behörde kann die Erlaubnis beschränken, zum Beispiel indem sie die Anzahl der vorgesehenen Räume begrenzt oder bestimmte Betriebszeiten bestimmt.
- Bußgelder für Betreiber können ggfs. erhoben werden: von 1,00 bis 10.000 Euro.

Regelungen für Kunden



Sexarbeiter*innen und Kunden sind nach dem Gesetz verpflichtet, beim Geschlechtsverkehr (vaginal, oral und anal) ein Kondom zu benutzen. Tun sie dies nicht, kann **nur** der Kunde mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro bestraft werden.

Ähnliche Regelungen gibt es schon in Bayern (= die bayrische Kondomverordnung) und im Saarland.



Was noch wichtig ist

Die Gesetzesstruktur in Deutschland

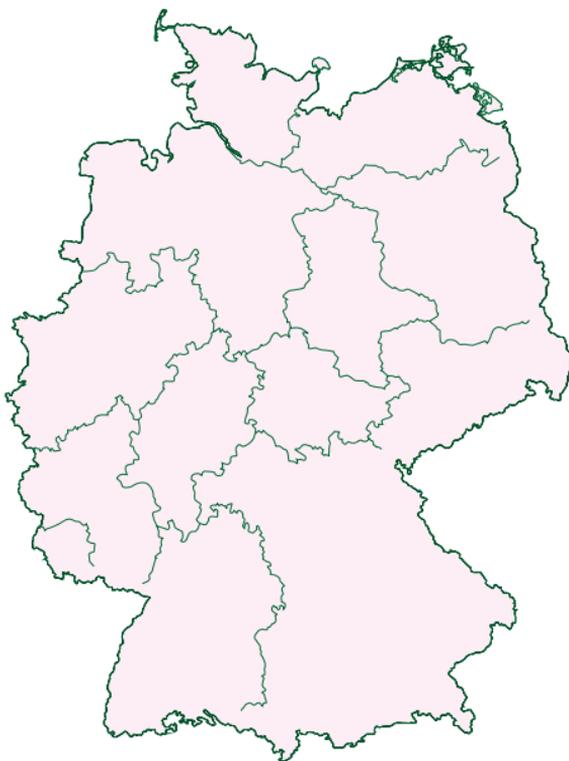
Das ProstSchG ist ein Bundesgesetz. Es wurde vom Bundestag beschlossen und die meisten der 16 Bundesländer haben dem Gesetz am 23. September 2016 im Bundestag zugestimmt.

Damit gilt das Gesetz in ganz Deutschland und zwar in allen 16 Bundesländern: in Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen, Saarland, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern. Alle Sexarbeiter*innen, Bordellbetreiber_innen und Kunden, aber auch die Behörden müssen sich daran halten.

Zusätzlich gibt es zwei Rechtsverordnungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

- 🌀 die Prostitutionsanmeldeverordnung (ProstAV)
- 🌀 und die Prostitutions-Statistikverordnung (ProstStatV)

Diese Rechtsverordnungen legen neben dem ProstSchG weitere Rahmenbedingungen z. B. das Design der Anmeldebescheinigung und Konkretisierungen zur Zustelladresse fest.



Aber

Die 16 Bundesländer entscheiden, wie das Gesetz bei ihnen konkret umgesetzt werden soll und welche die zuständigen Behörden sein werden. Das sind dann z. B. einzelne Behörden, wie die Gesundheitsämter, Ordnungs- oder Gewerbeämter der Städte, Kreise, kreisfreien Städte, etc.

Hier können eventuell weitere Dinge in der Umsetzung zu beachten sein:

- 🌀 so haben z. B. die Bundesländer Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin und

das Saarland entschieden, dass es bei ihnen nur eine Stelle für die behördliche Anmeldung von Sexarbeiter*innen gibt,

- ⊗ einige Bundesländer verlangen von den Sexarbeiter*innen Gebühren; z. B. in München wird für jede Bescheinigung eine Gebühr von 35,00 Euro verlangt, in Niedersachsen 15,00 Euro, kostenfrei ist es dagegen in Berlin, Hamburg und Nordrhein-Westfalen.

So können beispielsweise Kosten für Sexarbeiter*innen entstehen:

➔ für die gesundheitliche Beratung:	35,00 Euro
➔ für die behördliche Anmeldung:	35,00 Euro
➔ für die ALIAS-Bescheinigung:	35,00 Euro
Insgesamt:	105,00 Euro + mehr! z. B. für Dolmetscher.

- ⊗ für die Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes sind in den meisten Kommunen, Kreisen oder kreisfreien Städten die Ordnungs- oder Gewerbeämter zuständig, weil sie auch für alle anderen Betriebe und Konzessionen zuständig sind. Nur für Bremerhaven hat man sich entschieden, dass die Betreiber von Prostitutionsstätten sich an die Ortpolizeibehörde wenden müssen.

Aber alle müssen die Rahmenbedingungen des ProstSchG als Bundesgesetz beachten!

Datenschutz

Große Bedenken gegen das ProstSchG werden aus datenschutzrechtlicher Sicht vorgebracht:

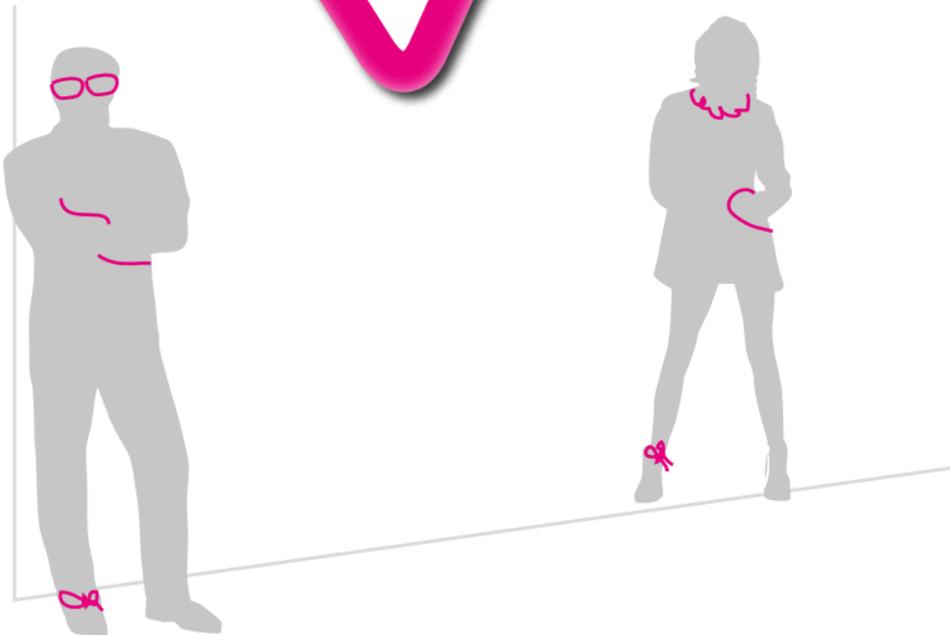
- 📌 sind die vielen persönlichen und weil sie die Sexualität betreffen auch sensiblen Daten bei den Behörden sicher?
- 📌 an wen können und dürfen die Daten weitergereicht werden?
- 📌 und sind die Daten sicher vor Hackerangriffen und Missbrauch?

Einen absoluten Datenschutz gibt es natürlich nicht. Aber das ProstSchG selbst sagt, dass die personenbezogenen Daten von Sexarbeiter*innen und Betreiber_innen

- 📌 nur im Zusammenhang mit diesem Gesetz erhoben und genutzt werden dürfen,
- 📌 nur bei der Verfolgung von Straftaten und zur Abwehr einer konkreten Gefahr – nach dem ProstSchG – weitergegeben werden dürfen,
- 📌 nur anonymisiert und allein zu statistischen Zwecken und zur Forschung weitergegeben werden dürfen.

🌀 **Die Anmeldedaten sind spätestens 3 Monate nach Ablauf der Gültigkeit der Anmeldebescheinigung zu löschen.**

**Gesunde
Skepsis ist
gut.**



Gute Geschäfte...



in der Prostitution erfordern mehr und mehr Knowhow und Wissen und eine gehörige Portion von Geduld, um sich durch den Dschungel der Bürokratie zu arbeiten. Informiere dich, lese im Gesetz und Internet, frage bei den Behörden.

Schließe dich einem Verband an, um entsprechende Unterstützung zu bekommen.

Ja, die Bürokratie ist enorm und die Konsequenzen für das Tagesgeschäft und den Zusatzaufwand sind noch nicht vollständig absehbar. Aber alles ist zu schaffen! Und wenn du dein Geschäft weiterführen willst, musst du es schaffen.

An bestimmten Punkten musst du vielleicht auch Rechtsanwälte und die Gerichte bemühen oder Widerspruch gegen behördliche Entscheidungen einlegen. Denn es lohnt sich zu kämpfen: Für Prostitution gibt es einen Bedarf; Sexarbeit ist Arbeit und braucht Respekt und gute Rahmenbedingungen.

Wir wünschen auf jeden Fall:

Viel Erfolg und Gute Geschäfte

Weitere Informationen

Allgemeine Informationen

<https://www.bmfsfj.de/ProstSchG>

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/informationen-der-laender/117236>

BSD e.V.

www.bsd-ev.info

Broschüre „Gute Geschäfte – Rechtliches ABC der Prostitution“ von 2005 – www.bsd-ev.info/publikationen/index.php

Fachberatungsstellen Prostitution

www.bufas.net

www.lola-nrw.de

Sonstiges

<https://berufsverband-sexarbeit.de>

www.prostituiertenschutzgesetz.info/

profiS-Workshop

www.move-ev.org/?page_id=12



Inhalt

Gute Geschäfte 3

Das Prostituiertenschutzgesetz 5

Regelungen für Sexarbeiter*innen 9

Regelungen für das Prostitutionsgewerbe 18

Prostitutionsstätten 24

Prostitutionsfahrzeuge 26

Prostitutionsveranstaltungen 28

Prostitutionsvermittlung 29

Regelungen für Kunden 30

Was noch wichtig ist 31

Die Gesetzesstruktur in Deutschland 31

Datenschutz 34

Gute Geschäfte 36



Die Broschüre
wurde durch das
Bundesministerium
für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
finanziell gefördert.

Überreicht von

Überreicht von

Vielfalt tut gut!

